

Ord. Nr. 3.1.4

Gemeinde pratteln



Nutzungsreglement Grundwasserschutzzone «Löli-Remeli»

vom 20. November 1989

Inhaltsverzeichnis

1. Zone I A (Fassungsbereich kommunale Anlage).....	1
2. Zone I B (Fassungsbereich regionale Anlage)	1
3. Zone II (Engere Schutzzone).....	1
4. Zone S III (Übergangszone)	2

Nutzungsreglement Grundwasserschutzzone «Löli-Remeli»

vom 20. November 1989

1. Zone I A (Fassungsbereich kommunale Anlage)

- 1.1 In der Zone I A ist jede werkfremde Nutzung unzulässig. Soweit die Zone I A nicht mit Anlagen zur Trinkwassergewinnung überbaut ist, muss sie mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen oder bestockt sein.
- 1.2 Die Zone I A muss eingezäunt sein und ist vor jeder Verunreinigung zu schützen.
- 1.3 In der Zone I A ist die Verwendung von Agrochemikalien, Gülle, Mist, Klärschlamm, Kehrriechkompost und Handelsdünger untersagt.

2. Zone I B (Fassungsbereich regionale Anlage)

- 2.1 Bis zur Inbetriebnahme der Grundwasseranreicherungsanlage „Löli – Im Oos – Wirtslöli“ darf die Zone I B nur landwirtschaftlich genutzt werden. Hiefür gelten die Vorschriften betreffend die Nutzung der Zone II (Ziffer 3).
- 2.2 Nach Inbetriebnahme der Grundwasseranreicherungsanlage gelten die Vorschriften wie für die Zone I A.

3. Zone II (Engere Schutzzone)

- 3.1 Die Zone II darf nur landwirtschaftlich sowie für öffentliche Anlagen und Werke genutzt werden, sofern diese eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung ausschliessen.
- 3.2 In der Zone II sind insbesondere nicht gestattet:
 - 3.2.1 Hoch- und Tiefbauten, unter Vorbehalt der Regelung für öffentliche Anlagen und Werke (Ziffer 3.1)
 - 3.2.2 Verkehrsanlagen, mit Ausnahme von Feldwegen für die Landwirtschaft, der Radroutenverbindung Pratteln-Giebenach für Radfahrer und Mofa-Fahrer sowie von Zufahrtswegen und Abstellplätze für höchstens 5 Fahrzeuge im Zusammenhang mit allfälligen öffentlichen Anlagen und Werken. Allfällige Besucherparkplätze für Sportanlagen usw. sind in den Bereich ausserhalb der Zone II zu verlegen.
 - 3.2.3 Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten
 - 3.2.4 Abwasserleitungen, mit Ausnahme derjenigen der Grundwasserpumpwerke
 - 3.2.5 Intensivkulturen
 - 3.2.6 Ausbeutungen und Deponien aller Art
- 3.3 Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Vorschriften:

- 3.3.1 Das Land ist nach den Anbauempfehlungen für integrierten Ackerbau zu bewirtschaften (Herausgegeben vom Schweizerischen Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittel-Ingenieure).
- 3.3.2 Pro Gabe dürfen nicht mehr als 30 m³ Gülle oder 20 Tonnen Mist oder 50 kg Reinstickstoff je Hektare ausgebracht werden (die übrigen Handelsdünger unterliegen keiner Beschränkung pro Gabe).
- 3.3.3 Nicht zugelassen sind Klärschlamm und Kehrriechtkompost.
- 3.3.4 Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden:
- a. während oder unmittelbar nach starken Regenfällen, Schneeschmelzen oder Frostperioden
 - b. wenn der Boden gefroren, wassergesättigt oder schneebedeckt ist
 - c. ausserhalb der Vegetationsperiode
- 3.3.5 Die Hof- und Handelsdünger sind gleichmässig zu verteilen. Es sind Geräte zu verwenden, die ein möglichst sparsames Dosieren erlauben. Dünger-Ansammlungen in Geländevertiefungen sind auf jeden Fall zu vermeiden.
- 3.4 Bestehende Hoch- und Tiefbauten, mit Ausnahme derjenigen gem. Ziffer 3.1, sind innert längstens 5 Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenplanes zu entfernen.

4. Zone S III (Übergangszone)

- 4.1 In der Zone S III ist die im Zonenplan vorgesehene Nutzung unter Auflage verschärfter baupolizeilicher Vorschriften gestattet. Die Auflagen werden im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- 4.2 Sämtliche Verkehrswege innerhalb der Zone S III sind mit baulichen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen zu sichern.

Beschluss des Gemeinderates: 7. November 1989

Beschluss des Einwohnerrates: 20. November 1989

Referendumsfrist: 27. Dezember 1989

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 2435 vom 24. Juli 1990 genehmigt.

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 30 vom 26. Juli 1990.